

# A-1

<b>Titel</b>	Eine gerechte Probezeit und ein Kündigungsschutz für alle!
<b>Antragsteller*innen</b>	Jusos Oberbayern
<b>Adressat*innen</b>	Juso-Bundeskongress, Juso-Landeskonferenz

---

## Eine gerechte Probezeit und ein Kündigungsschutz für alle!

- 1 Eine Probe- und Abtastphase ist notwendig und sinnvoll zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses. Die-  
2 ses
- 3 muss jedoch im Verhältnis zur Beschäftigung und zur Beschäftigungsdauer stehen. Die derzeitige Rege-  
4 lung
- 5 der Probezeit steht in keinster Weise in einem so gearteten Verhältnis.
- 6
- 7 Die möglichen Auslegungen der Probezeitregelungen dienen hauptsächlich dem Interesse der Arbeitgeben-  
8 den. Zwar ist im im BGB festgelegt, dass die Probezeit „längstens für die Dauer von sechs Monaten“ gilt,  
9 den-
- 10 noch sieht es in der Realität anders aus. Eine Probezeit, die mit sechs Monaten ausgelegt ist, wird in der Re-  
11 gel
- 12 nicht geprüft und muss nicht begründet werden. In einigen Berufen ist es allerdings üblich, selbst wenn die-  
13 se
- 14 Arbeitsverhältnisse befristet sind, die Probezeit zu verlängern. Hierbei handelt es sich meist um künstleri-  
15 sche
- 16 Berufe. Auch in diesen Berufssparten finden wir, muss eine Feststellung der Kompatibilität zwischen  
17 der\*dem
- 18 Arbeitgebenden und der\*dem Arbeitnehmenden innerhalb sechs Monate möglich sein. Deswegen fordern wir  
19 die maximale Dauer der Probezeit, ohne Ausnahme, auf sechs Monate zu beschränken.
- 20
- 21 Des Weiteren ist sogar eine Probezeit, die über die Anstellungsdauer hinausgeht, möglich. Ist eine Person  
22 zum
- 23 Beispiel für vier Monate angestellt, kann die Probezeit trotzdem sechs Monate betragen. Bei einer Verlänge-  
24 rung der Anstellung, verfallen die zwei Monate nicht, sondern werden einfach weiterhin als Probezeit gewer-  
25 tet.
- 26 Dies bedeutet eine wahnsinnige Unsicherheit und einen riesigen Druck auf Arbeitnehmende, die sich in die-  
27 sen
- 28 Fällen eh schon in befristeten Arbeitsverhältnissen befinden. Aus diesem Grund fordern wir eine Staffelung  
29 der
- 30 Dauer der Probezeit, die sich an der Dauer der Anstellung misst und diese in keinem Fall überschreiten  
31 darf.

32 Außerdem ist die Möglichkeit Arbeitnehmer\*innen zur Erprobung zu befristen abzuschaffen, die Probezeit  
33 ist

34 hier ausreichend. §14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG ist daher zu streichen.

35

36 Als weiteres Manko sehen wir auch den Geltungsbereich und das geltend werden des Kündigungsschutz-  
37 gesetzes. Selbst bei einer dreimonatigen Probezeit, gilt die Schutzwirkung des Kündigungsschutzgesetzes  
38 erst

39 nach dem sechsten Monat der Betriebszugehörigkeit eines\*einer Arbeitnehmer\*in. Dies gilt auch nur für Be-  
40 triebe mit mehr als 10 Angestellten. Um hier nicht eine versteckte Verlängerung der Probezeit zu ermögli-  
41 chen,

42 fordern wir das Inkrafttreten des Kündigungsschutzgesetzes mit dem Tag des Auslaufens der Probezeit.  
43 Dies

44 muss auch für Kleinbetriebe gelten. Es ist für uns nicht ersichtlich, weshalb Arbeitnehmende in Kleinbetrie-  
45 ben

46 unter einem geringerer Arbeitnehmer\*innenschutz leiden sollten.